



In der Familiensache

wegen Ehegattenunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Schalkhäuser am 03.06.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2015 folgender

## Endbeschluss

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, an die Antragsgegnerin ab dem 01.08.2014 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 1538,00 € zu bezahlen.
2. Der Antragsteller wird verpflichtet, an die Antragsgegnerin rückständigen nachehelichen Ehegattenunterhalt für den Zeitraum vom 13.07.2013 bis 31.07.2014 in Höhe von 19225,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.08.2014 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 1/3 und der Antragsteller zu 2/3.
5. Der Antrag der Antragstellerseite vom 21.08.2014 wird zurückgewiesen.
6. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
7. Der Verfahrenswert wird auf 82.238,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Verfahrensgegenstand ist ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

Mit Endbeschluss des Amtsgerichts München (512 F 7970/09) wurde die am 12.02.1985 geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten geschieden. Die Folgesache nachehelicher Unterhalt wurde gemäß Beschluss des Amtsgerichts München 06.03.2013 vom Scheidungsverbund abgetrennt.

Der Antragsteller ist aufgrund der einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts München mit Beschluss vom 20.05.2014 (GZ: 512 F 907/14) der Antragsgegnerin verpflichtet, einen monatlichen im Voraus fälligen Unterhalt in Höhe von 1.250,00 EUR zu bezahlen. Die Beteiligten leben seit Oktober 2008 getrennt.

Die Antragsgegnerin hatte vor der Ehe am 01.10.1981 ein Studium für das Lehramt Grundschulpädagogik mit den Fächern Kunsterziehung, Deutsch und Sozialkunde aufgenommen. Die Beteiligten heirateten kurz vor der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes Jan am 25.04.1985. Die Antragsgegnerin hat sich am 06.10.1986 exmatrikuliert. Die Antragsgegnerin war in der Ehe überwiegend nicht erwerbstätig: In der Zeit zwischen 1998 bis 2001 absolvierte die Antragsgegnerin eine Ausbildung zur Bürokauffrau und war im Anschluss an die Ausbildung für ein Jahr im Jahr 2001/2002 zu 50% in Teilzeit an einer Grundschule in Taufkirchen im Sekretariat beschäftigt. Ab 01.09.2009 war die Antragsgegnerin in Vollzeit als Verkäuferin in einem Bio-Lebensmittelladen in Grundsorf und in Oberhaching tätig. Aktuell ist die Antragsgegnerin wiederum als Verkäuferin bei den Herrmannsdorfer Landwerkstätten Glonn GmbH bei einer wöchentlichen Stundenzahl von 35 Stunden beschäftigt mit einem durchschnittlichem Bruttoeinkommen von 1.925,00 EUR im Monat.

Die Antragsgegnerin trägt vor, sie habe das Studium als Grundschullehrerin ehebedingt beendet. Zur Zeit der Geburt des Sohnes Jan am 25.04.1985 habe sie ein Urlaubssemester beantragt, die Geburt und Betreuung des Kindes habe eine Fortsetzung des Studiums verhindert, die Exmatrikulation im Oktober 1986 sei ehebedingt gewesen, da der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt sein Studium abgeschlossen habe und vor Beginn seiner Erwerbstätigkeit zum 01.03.1987 eine mehrmonatige Weltreise mit der gesamten Familie geplant habe, auch sei die damalige Ehwohnung in Langen im Hinblick auf den geplanten Umzug aufgelöst worden.

Am 21.12.1987 sei das zweite Kind geboren worden, aufgrund gemeinsamen Entschlusses sei die Rollenverteilung in der Ehe dergestalt gewesen, dass die Antragsgegnerin die Kinder betreute und den Haushalt führte, während der sehr erfolgreiche Antragsteller erwerbstätig war.

Die Antragsgegnerin beziffert ihren Unterhaltsanspruch mit der Differenz zwischen einem hypothetischen Gehalt als Grundschullehrerin in Hessen seit dem Jahr 1987 und dem tatsächlich erzieltem Einkommen.

Die Antragsgegnerin beantragt zuletzt:

I. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Antragsgegnerin ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung am 13.07.2013

1. für die Zeit vom 13.07.2013 - 31.07.2013 einen Rückstandsbetrag für nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 2.289,33 EUR, bestehend aus einem Elementarunterhalt in Höhe von 1.704,53 EUR und einem Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 584,80 EUR zu zahlen,
2. für die Monate August 2013 bis Dezember 2013 einen Rückstandsbetrag für nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von insgesamt 20.200,00 EUR zu zahlen, der sich aus einem monatlichen nachehelichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 4.040,00 EUR errechnet, bestehend aus einem monatlichen Unterhaltsbetrag für Elementarunterhalt in Höhe von 3.008,00 EUR und einen monatlichen Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 1032,00 EUR,
3. für den Monat Januar 2014, einen Rückstandsbetrag für nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von insgesamt 3.717,00 EUR zu zahlen, bestehend aus einem monatlichen Unterhaltsbetrag für Elementarunterhalt in Höhe von 2.799,00 EUR und einem monatlichen Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 918,00 EUR.

4. für die Monate Februar 2014 bis Juni 2014 einen Rückstandsbetrag für nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von insgesamt 17.995,00 EUR, der sich aus einem monatlichen Unterhaltsbetrag von 3.599,00 EUR errechnet und sich jeweils aus einem monatlichen Unterhaltsbetrag für Elementarunterhalt in Höhe von 2.715,00 EUR und jeweils einem monatlichen Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 884,00 EUR zusammensetzt,

5. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins wie folgt zu zahlen:

1. Seit 13.07.2013 aus einem Betrag von 2.289,33 EUR,
2. Seit 01.08.2013 aus einem Betrag von 4.040,00 EUR,
3. Seit 01.09.2013 aus einem Betrag von 4.040,00 EUR,
4. Seit 01.10.2013 aus einem Betrag von 4.040,00 EUR,
5. Seit 01.11.2013 aus einem Betrag von 4.040,00 EUR,
6. Seit 01.12.2013 aus einem Betrag von 4.040,00 EUR,
7. Seit 01.01.2014 aus einem Betrag von 3.717,00 EUR
8. Seit 01.02.2014 aus einem Betrag von 3.599,00 EUR,
9. Seit 01.03.2014 aus einem Betrag von 3.599,00 EUR,
10. Seit 01.04.2014 aus einem Betrag von 3.599,00 EUR,
11. Seit 01.05.2014 aus einem Betrag von 3.599,00 EUR,
12. Seit 01.06.2014 aus einem Betrag von 3.599,00 EUR

II. Der Antragstellerin ist verpflichtet, der Antragsgegnerin am dem 01.07.2014 einen laufenden monatlichen Unterhalt in Höhe von insgesamt monatlich 3.599,00 EUR, bestehend aus Elementarunterhalt in Höhe von monatliche 2.715,00 EUR und aus Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von monatlich 884,00 EUR, zu zahlen. Der Unterhaltsbetrag ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats und jeweils im Voraus zur Zahlung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Der Antragsteller beantragt Antragsabweisung.

Der Antragsteller verneint einen ehebedingten Nachteil und trägt vor, die Antragsgegnerin sei zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit in ihrem in der Ehezeit erlernten Beruf als Bürokauffrau verpflichtet. Im Übrigen sei die Antragsgegnerin verpflichtet, ihr Vermögen in Höhe von ca. 300.000,00 EUR das aus dem Zugewinn mit ca. 70.000,00 EUR, dem anteiligen Verkaufserlös des Einfamilienhauses mit ca. 150.000,00 EUR und einer nach der Trennung angefallenen Erbschaft in Höhe von 90.000,00 EUR bestehe, zur Deckung des Unterhalts zu verwerten.

Der Antragsteller erzielt ein derzeitiges Nettoeinkommen von ca. 8.500,00 EUR, wobei die Antragstellerseite argumentiert, dass auf Grund der Tatsache, dass der Antragsteller dieses Einkommen in der Schweiz erzielt, wo er derzeit auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein Teuerungsabschlag von 20 % wegen erhöhter Lebenshaltungskosten in der Schweiz vorzunehmen sei.

Der Antragsteller beantragt:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die aus dem Beschluss des Amtsgerichts München im einstweiligen Anordnungsverfahren vom 20.05.2014 (AZ: 512 F 907/14) erhaltenen nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe 1250,00 EUR ab dem 01.01.2014 zurückzuzahlen.

Die Antragsgegnerseite beantragt insofern

Antragsabweisung.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhaltes auf die gewechselten Schriftsätze und ihre Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt ist zum Teil begründet.

Der Antragsteller ist der Antragsgegnerin nach § 1573 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1578 BGB zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt verpflichtet, allerdings in der Höhe beschränkt auf den angemessenen Lebensbedarf nach § 1578b Abs. 1 BGB:

Allein aus dem unstreitigen Sachverhalt zur Historie der 27 Jahre bis zur Scheidung währenden Ehe ist evident, dass die Antragsgegnerin durch die Geburt und Betreuung der gemeinsamen Kinder und die lange Zeit währende Hausfrauentätigkeit ehebedingte Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen erzielt hat:

Die Antragsgegnerin hat durch Vorlage des Studienbuches hinreichend nachgewiesen, dass sie bis zur Geburt des gemeinsamen Sohnes Jan erfolgreich ihr Studium mit dem Ziel der Grundschullehrerin begonnen und fortgesetzt hat. Der zeitliche und inhaltliche Zusammenhang zwischen der Geburt des ersten Kindes, dem Abschluss des Studiums des Antragstellers und der sich daran anschließenden mehrmonatigen Reise als Familie und der Exmatrikulation der Antragsgegnerin ist deutlich und belegt, dass die Antragsgegnerin ihr eigenes berufliches Fortkommen im Hinblick auf die bestehende Ehe und das sehr hohe Einkommen des Antragstellers, das dieser unstreitig mit Abschluss seines Studiums erzielt hat, zurückgestellt hat.

Im Hinblick auf das bis dato erfolgreiche Studium der Antragsgegnerin gibt es keinen realistischen Anhaltspunkt dafür, dass die Antragsgegnerin das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen und den Beruf einer Grundschullehrerin ausgeübt hätte, ohne mit dem Antragssteller geschlossene Ehe.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin unstreitig in der Ehe eine Ausbildung zur Bürokauffrau absolviert und ca. ein halbes Jahr Teilzeit in diesem Beruf erwerbstätig gewesen ist. Insofern handelt es sich um eine typische anderweitige Ausbildung während der Ehe, wenn Aufgrund jahrelangen Aussetzens im ursprünglich angestrebten Beruf ein Anschluss an die ursprünglich verfolgte Laufbahn entweder unmöglich oder altersbedingt erschwert ist.

Bei der Bewertung der Frage, wie hoch die ehebedingten Nachteile im persönlichen Fortkommen sind, ist daher nicht auf das Gehalt einer Bürokauffrau abzustellen, sondern auf das fiktive Gehalt einer Grundschullehrerin, die seit 1987 als Grundschullehrerin tätig gewesen wäre.

Insofern wird auf die nachfolgende Berechnung gemäß Gehaltsrechner für den öffentlichen Dienst Besoldungsgruppe A12 verwiesen, wonach die Antragsgegnerin, bei einer fiktiven fortgesetzten Tätigkeit als Grundschullehrerin ein durchschnittliches Nettoeinkommen jährlich von 40.783,00 EUR erzielen würde, gerundet auf einen Monatsbetrag von 3.399,00 EUR.

## Gehaltsrechner für den Öffentlichen Dienst

### Besoldungsgruppe A 12, Stufe 11, Tabelle 01.03.2015 - 29.02.2016

#### Monatsbeträge

Grundgehalt:	Lohnsteuer:	- 1048.41 € (Klasse I)
4285.29 €	Solidaritätszuschlag:	- 57.66 €
allg. Stellenzulage gD:	Abzüge gesamt:	- <b>1106.07 €</b> (Anteil:
85.35 €	25.3%)	
Monats-Brutto:	netto bleiben:	<b>3264.57 €</b>
<b>4370.64 €</b>	(Steuerjahr 2015)	
	ausführlicher Lohnsteuerrechner auf <a href="http://rechner24.info">rechner24.info</a>	

Grundgehalt:	Lohnsteuer:	-13749.00 € (Klasse I)
51423.48 €	Solidaritätszuschlag:	- 756.19 €
allg. Stellenzulage gD:	Abzüge gesamt:	- <b>14505.19 €</b> (Anteil:
1024.20 €	26.2%)	
Sonderzahlung:	netto bleiben:	<b>40783.37 €</b>
2840.88 €	(Steuerjahr 2015)	
Jahres-Brutto:		
<b>55288.56 €</b>		
durchschn. Monatsgehalt:		
<b>4607.38 €</b>		

Von diesem Betrag sind allerdings Krankenversicherungskosten abzuziehen, von geschätzt ca. 300,00 EUR im Monat für eine private Krankenversicherung, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Leistungen aus der privaten Krankenversicherung nicht mit den Krankenversorgungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung zu vergleichen sind, weshalb ein fiktiver Abschlag von 90,00 EUR für die höherwertigen Leistungen als angemessen erscheint.

Somit ist von einem fiktiven Einkommen von 3.189,00 EUR als angemessenem Lebensbedarf nach § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB auszugehen .

Im Hinblick darauf, dass die Beteiligten seit Oktober 2008 bereits getrennt leben und der Antragsteller ab Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung einen nach dem Halbteilungsgrundsatz den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt bis zur Rechtskraft der Scheidung am 13.07.2013 geleistet hat, wäre mit Rechtskraft der Scheidung eine weiterhin an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs unbillig: Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner bereits fast 5 Jahre nach dem Halbteilungsgrundsatz einen vollen Ehegattenunterhalt geleistet hat, zum anderen , dass die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder längst erwachsen sind und die Antragsgegnerin auf jeden Fall zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit verpflichtet ist.

Von dem oben genannten Betrag von 3.189,00 EUR monatlich, der als der angemessene Lebensbedarf nach § 1578 b Abs.1 BGB anzusetzen ist, kommt der Betrag zum Abzug, dem die Antragsgegnerin unter dem Grundsatz der Eigenverantwortung und dem Grundsatz dem Unterhaltspflichtigen zu entlasten, selbst zu erwirtschaften im Stande und verpflichtet ist.

Die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung 51 jährige Antragsgegnerin ist seit 2009 zum Teil vollschichtig, zum Teil in Teilzeittätigkeit als Verkäuferin in Bio-Läden tätig.

Im Hinblick auf das zuletzt erzielte Einkommen von 1.925,00 EUR brutto bei einer 35 stündigen Wochenarbeitszeit kann auf eine vergleichende Betrachtung verzichtet werden, ob die Antragsgegnerin, wie vom Antragsteller gefordert, verpflichtet wäre, eine Tätigkeit als Bürokauffrau auszuüben.

Ungeachtet des antragsgegnerischen Sachvortrags, dass es ihr trotz umfangreicher Bemühungen nicht gelungen sei, in dieser Berufssparte in ihrem Alter eine Anstellung zu finden, kann auch nicht erwartet werden, dass die Antragsgegnerin ein signifikant höheres Einkommen als Bürokauffrau erzielen würde.

Allerdings war nicht das tatsächlich erzielte Nettoeinkommen als bedarfsdeckend anzusetzen, sondern ein fiktives Einkommen aus **vollschichtiger** Erwerbstätigkeit. Trotz gewisser orthopädischer Probleme war die Antragsgegnerin auch nach der durchgeführten Operation noch vollschichtig erwerbstätig. Die Antragsgegnerin verwahrt sich gegen eine vollschichtige Tätigkeit mehr mit dem Argument, ihr derzeitiger Arbeitgeber, die Herrmannsdorfer Landwerkstätten, würden kein vollschichtige Tätigkeit anbieten, in Ihrem Alter sei es ihr nicht zumutbar, den Arbeitgeber zu wechseln.

Diesem in sich schlüssigem Argument muss jedoch Rechnung getragen werden, dass die Antragsgegnerin gegebenenfalls durch Aufnahme einer Nebentätigkeit in der Lage wäre, die Differenz zu einer vollschichtigen Tätigkeit bei ihrem jetzigen Arbeitgeber zu erwirtschaften.

Zusammenfassend ist nicht das aktuell erzielte Einkommen von 1925€ brutto, sondern ein fiktives Einkommen von 2.200,00 EUR brutto als auf eine 40Stundentätigkeit umgerechnetes Einkommen zur Deckung des Bedarfs, in die Unterhaltsberechnung einzusetzen.

Insofern wird Bezug genommen auf die nachfolgende Berechnung: Zuzüglich zum erzielbaren Einkommen war ein angemessener Betrag aus Zinseinkünften anzusetzen aus dem unstrittig vorhandenen Vermögen, rund ca. 300.000,00 EUR, der mit einem Prozent, somit einen monatlichen Betrag von ca. 250,00 EUR, anzusetzen ist..

Der Unterhaltsanspruch berechnet sich daher folgendermassen:

3.189,00 EUR abzüglich, des erzielbaren Einkommens von 1.651,00 EUR ist gleich 1.538,00 EUR.

Ein darüber hinausgehender Altersvorsorgeunterhalt als Teil des gesamten Lebensbedarfes nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB ist im Hinblick auf das vorhandene Vermögen und den Umstand, dass für den Fall, dass die Antragsgegnerin den Beruf einer Grundschullehrerin ausüben würde, keine weitere Altersvorsorge anfällt nicht als angemessen zu betrachten.



Der oben dargestellte Unterhaltsanspruch in Höhe von 1538,00 EUR war nicht nach § 1578b Abs. 2 BGB zeitlich zu begrenzen, da die ehebedingten Nachteile, wie oben ausgeführt, fortbestehen.

Einkommen der Antragsgegnerin:

Name der Variante II: WEST1401.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2014

allgemeine Lohnsteuer

Jahrestabelle

Steuerjahr 2015

Bruttolohn:		26.400,00 Euro
LSt-Klasse I		
Zusatzbeitrag zu KV (%)		0,9
Lohnsteuer:		-3.039,00 Euro
Solidaritätszuschlag		-167,14 Euro
Rentenversicherung (18,9 % / 2)		-2.494,80 Euro
Arbeitslosenversicherung (3,0 % / 2)		-396,00 Euro
Krankenversicherung: (14,6 % / 2 + 0,9 %)		-2.164,80 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,025 %)		-270,60 Euro
		-----
Nettolohn:		17.867,66 Euro
17867,66 / 12 =		1.488,97 Euro
Naturaleinkommen (Wohnwert)		250,00 Euro
		-----
insgesamt		1.738,97 Euro
Schulden, Belastungen		
altersvorsorge 4%	88,00 Euro	
Schulden, Belastungen		-88,00 Euro
		-----
unterhaltsrechtliches Einkommen		..... 1.651,00 Euro

Der oben dargestellte Unterhaltsanspruch in Höhe von 1538,00 EUR war nicht nach § 1578b Abs. 2 BGB zeitlich zu begrenzen, da die ehebedingten Nachteile, wie oben ausgeführt, fortbestehen.

Ausführungen zur Höhe des Einkommens des Antragstellers sind nicht entscheidungsrelevant, da er unstreitig in Höhe des begründeten Unterhaltsanspruches leistungsfähig ist.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Rückzahlungsanspruch ist im Hinblick auf die obigen Ausführungen zur Unterhaltshöhe, die den Unterhaltsbetrag, der im Verfahrens der einstweiligen Anordnung übersteigt, zurückzuweisen.

## Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

gez.

Schalkhäuser  
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Verkündung am 03.06.2015.

gez.

Obermüller, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 30.06.2015

Obermüller, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig